

Teil-Lockdown

auf Grundlage der Hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“
in der Fassung vom 26.11.2020

Stand: 30.11.2020

Begründung der Bundes- und Landesregierung: Das exponentielle Wachstum an Infektionen ist zwar gebremst, jedoch befinden sich die Zahlen immer noch auf einem hohen Niveau. Daher werden die Kontakte weiterhin eingeschränkt, um die Gesundheit der Bürger:innen zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems und der dort beschäftigten Menschen zu verhindern.

Was ist erlaubt und was ist verboten?

- **Der gemeinsame Aufenthalt ist gestattet für Angehörige aus maximal zwei Hausständen. Dabei darf die Gruppe nicht größer als 5 Personen sein. Kinder unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgerechnet.**
- **Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Räumen ist in der Zeit von 23:00 bis 6:00 verboten.**

In der Hotelbar bzw. im Hotelrestaurant als nichtöffentlicher Raum dürfen demgemäß auch nach 23:00 h alkoholische Getränke an Hotelgäste ausgeschenkt werden.

- **Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen stattfinden, wenn geschäftliche, berufliche oder dienstliche Gründe vorliegen UND die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen.**

Beispiele: Personalräte, Betriebsräte, Vertragsparteien, Arbeitskolleg:innen.

Die Personenzahl ist auf das Notwendigste zu begrenzen, es dürfen jedoch auch mehr als 5 Personen sein. Wenn möglich sollen alternative Kommunikationsformen wie Telefon- und Videokonferenzen genutzt werden.

Die Entscheidungsverantwortung hinsichtlich der Notwendigkeit der Zusammenarbeit liegt stets beim jeweiligen Arbeitgeber:in, Dienstherr:in oder sonstigen Verantwortlichen.

TIPP: Lassen Sie sich diesen Sachverhalt bei der Buchung von Veranstaltungsräumen schriftlich bestätigen.

Alle anderen Zusammenkünfte sind nur bei besonderem öffentlichem Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt.

- **Immer und überall gelten die AHA + L-Regeln:
Abstand halten, Hände waschen, Alltagsmaske tragen + LÜFTEN**

- **Es besteht Maskenpflicht**
 - bei der Abholung von Speisen
 - in Kantinen bis zur Einnahme des Sitzplatzes
 - **in den öffentlichen Bereichen der Beherbergungsbetriebe**

- **Nur Mund-Nasen-Bedeckungen, die an der Gesichtshaut anliegen, sind erlaubt.**

Somit sind Visiere (gleichgültig ob Kinn- oder Gesichtsvision) nicht mehr gestattet. Ausnahmen gelten nur bei gesundheitlichen Gründen, die das Tragen einer Maske unmöglich machen.

- **Gastronomische Betriebe dürfen Speisen und Getränke nur noch zur Abholung oder Lieferung verkaufen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:**

- **Abholung ohne Wartezeit oder Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Wartenden**
- **Umsetzung der Hygienemaßnahmen**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen**

Detaillierte Infos im Leitfaden „Außer-Haus-Geschäft“ auf: www.dehoga-hessen.de
Notwendige Aushänge stehen zum Download bereit: www.dehoga-corona.de

- **Kantinen und Mensen dürfen weiterhin Speisen vor Ort anbieten, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Das gleiche gilt für Rast- und Autohöfe.**

Kantinen sind u.a. dadurch gekennzeichnet, dass sie einen fest definierten Personenkreis verpflegen, und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

- **Folgende Betriebe und Einrichtungen sind geschlossen:**
 - **Bars, Kneipen und ähnliche Betriebe, die vorwiegend Getränke anbieten**
 - **Clubs und Diskotheken**
 - **Tanzveranstaltungen sind verboten.**

Es dürfen in diesen Betrieben auch keine Getränke außer Haus verkauft werden.

- **Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.**

Notwendige Übernachtungen sind berufsbedingt, aus medizinischen Gründen und aus dringenden privaten Gründen möglich.

Daher lassen Sie sich den Reisegrund von Ihren Gästen schriftlich bestätigen. Ein entsprechendes Musterformular finden Sie auf www.dehoga-hessen.de .

Sie als Hotelier müssen ernsthaft prüfen, ob Anzeichen für Falschangaben vorliegen. **Bei begründeten Zweifeln ist die Übernachtung abzulehnen.**

Eine **notwendige berufliche Verpflichtung** als Übernachtungsgrund ist dann gegeben, wenn eine persönliche Anwesenheit zwingend notwendig ist und nicht auf alternative Kommunikationsformen (Video- oder Telefonkonferenz) zurückgegriffen werden kann.

Gästen, die aus **medizinischen Gründen** übernachten, wird empfohlen, die Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die Teilnahme an **familiären Feierlichkeiten** zählt **nicht** zu den dringenden privaten Gründen.

Ferienwohnungen, Wohnmobile und Campingplätze dürfen von den Eigentümern genutzt werden, aber nicht an Touristen vermietet werden.

- **Zum zulässigen Übernachtungsangebot gehört auch die Bewirtung und Verpflegung der Gäste.**

Da sich die Hygienekonzepte in der Verpflegung bewährt haben, kann das Angebot - wie geübt- weiter bestehen bleiben.

Wellnessangebote bleiben geschlossen bis auf das Solarium.

Was ist mit Stornierungskosten?

Insofern eine gebuchte Veranstaltung rechtlich und tatsächlich möglich ist, **trägt der Absagende** das Risiko der Stornierungskosten.

Wenn die Leistung nicht mehr erbracht werden kann und darf (z.B. bei touristischen Übernachtungen), dürfen keine Stornierungskosten verlangt werden.

Gelten die regionalen Allgemeinverfügungen weiterhin?

Alle Maßnahmen, die schärfer sind als in der hessischen Verordnung, gelten bis zum Ablaufdatum bzw. der Aufhebung der jeweiligen Allgemeinverfügung.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes

Das Bundesprogramm Novemberhilfe wird für die Schließungswochen im Dezember verlängert werden.

Ausblick

Gemäß der Pressekonferenz des hessischen Ministerpräsidenten am 26.11.2020 werden die Gastronomiebetriebe bis zum Jahresende geschlossen bleiben.

Familienbesuche zu den Feiertagen werden voraussichtlich zu den notwendigen Übernachtungen gezählt und damit erlaubt werden. Detaillierte Regelungen sind noch nicht bekannt und werden derzeit mit den zuständigen Gremien verhandelt.

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den
DEHOGA Hessen: www.dehoga-hessen.de

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.